



## Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 bis 48a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Heime und Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, der Erziehungshilfe; Blockschülerwohnheime, Jugendwohnheime, Kindertagesstätten;  
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG); erweitertes Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 trat das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 1952 f.) in Kraft. Dieses Gesetz schafft ein erweitertes Führungszeugnis, in das unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn es für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII benötigt wird. Behörden erhalten das erweiterte Führungszeugnis zum Zweck des Schutzes Minderjähriger, soweit die allgemeinen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BZRG vorliegen.

Nach § 72 a S. 1 SGB VIII dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Um dies zu überprüfen, steht mit dem erweiterten Führungszeugnis ein aussagekräftigeres Instrument zur Verfügung.

In Fortschreibung der schon bisher geltenden heimaufsichtlichen Regelung in Oberfranken werden deshalb die Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gebeten, sich bei der Einstellung und in Abständen von fünf Jahren von den in der Einrichtung tätigen Personen nunmehr ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und zu den Personalakten zu nehmen.

Für die Leitungskräfte in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 13 zu veranlassen.